

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik :

Beim Bauen eingehalten und dennoch
ein Mangel ?

Helmut Gurkau

Vors. Richter am Landgericht Hannover

Die a.a.R.d.Technik

- Rechtsbegriff, aber keine Legaldefinition
- Anwendung und Bestimmung ist SV – Frage !

- Aus RGSt 44,76 :

Summe der im Bauwesen allgemein anerkannten wissenschaftlichen, technischen und handwerklichen Erfahrungen, die durchweg bekannt und anerkannt sind

Kurze praktische Umschreibung

- 1. nicht nur wissenschaftlich durchgesetzt,
- 2. auch bei den Technikern als richtig anerkannt
- Bezogen auf den konkreten Einzelfall

Problemursachen

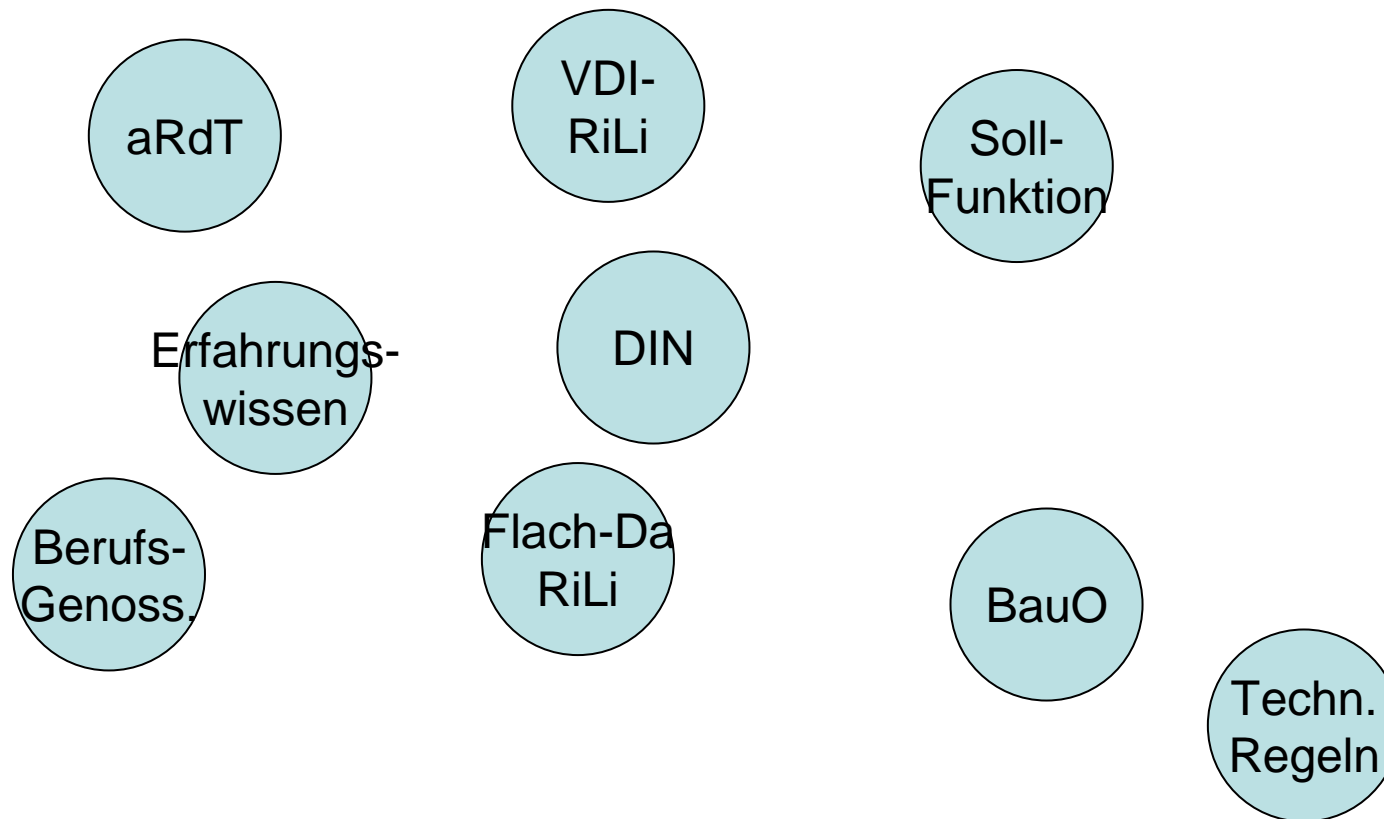
- A)
- Techn. Regelwerke können nicht vollständig sein

- B)
- Eigendynamik, lautlose Weiterentwicklung

- C)
- Maßgebender Zeitpunkt ?

- D)
- Wille des Bauherren

Was schuldet der Bau U ?



Der Sachmangel

- § § 631, 633 BGB
- 1. vereinbarte Beschaffenheit,
- **soweit nicht vereinbart,**
- 2. Eignung des Werks für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung ,
- 3. sonst : für die gewöhnliche Verwendung
- und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken gleicher Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann.

Vertragssoll : Was ist geschuldet ?

Das Pflichtenprogramm

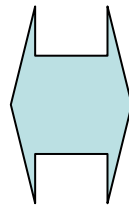
- ---- Auslegung des Bauvertrages
- ----- Funktionaler Leistungsbegriff :

Zweckentsprechendes funktionstaugliches Werk.

Stichwort : ein Dach muss dicht sein (BGH
Urt. v.11.11.1999 – BauR 2000,411

Bestandteile der a.a.R.d.T

Überbetriebliche
Technische
Normen

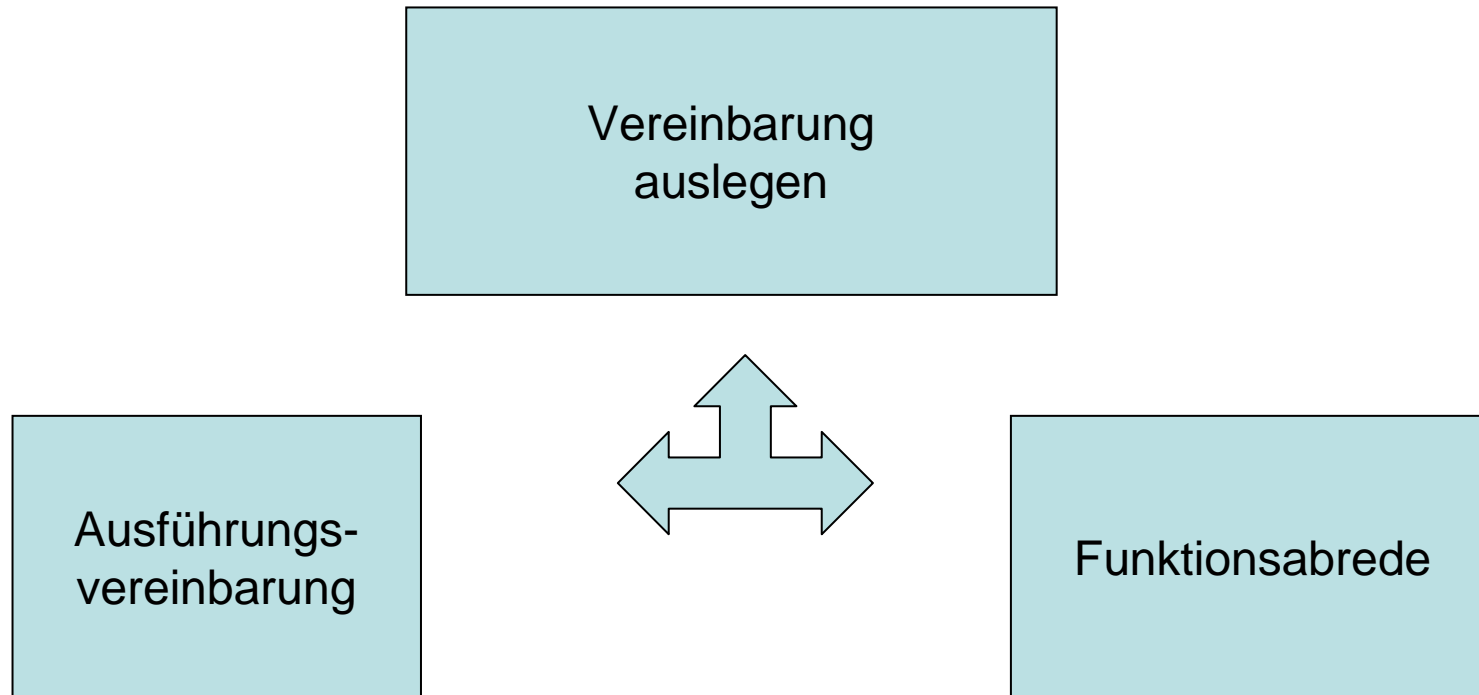


ÖR Vorschriften

- DIN
- ETB
- VDI – Richtlinien
- DVGW
- Techn.Bestimmungen
des Dt.Inst.für Normung

- Unfallverhütungsvorschr.
der Berufsgen
ÖR Bauvorschriften.

Beschaffenheit des Werkes



Erfolgshaftung :

Das Werk muss

- mangelfrei und
- dauerhaft funktionsfähig sein

Merksatz :

- Auch nach der Schuldrechtsreform (2002) ist die
- Zweckbestimmung und
- Funktionalität
- regelmäßig Inhalt der vertraglichen Beschaffenheitsvereinbarung